**B**ehinderung & **M**enschenrecht

**Ein Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 -**
**Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.**

**Lfd. Nr. 16 – März/April 2001**

## Reichstag, 16. Januar 2001:
## Behinderte Menschen spenden PolitikerInnen Energie für ein Gleichstellungsgesetz

Zum Auftakt der Bundestags-Fraktionssitzungen im neuen Jahr haben etwa 40 behinderte AktivistInnen den ParlamentarierInnen neue Energie in Form von Traubenzucker und Marsriegeln gespendet. Diese Aktion des NETZWERK ARTIKEL 3 sollte sie in Ihrem Engagement für ein Gleichstellungsgesetz unterstützen. Ein offenes Ohr für unsere Belange hatten u.a.: Bundeskanzler Gerhard Schröder, Bundestagsvizepräsidentin Petra Bläss, SPD-Fraktionsvorsitzender Peter Struck, SPD-Generalsekretär Franz Müntefering, Bundesarbeitsminister Walter Riester, Bundesverteidigungsminister Rudolf Scharping, Staatssekretärin im BMA Ulrike Mascher, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Behinderten Karl Hermann Haack, Ex-Außenminister Klaus Kinkel, Ex-Arbeitsminister Norbert Blüm, Ex-Finanzminister Theo Waigel, Ex-CDU-Generalsekretär Peter Hintze, Volker Beck, Irmingard Schewe-Gerigk, Irmgard Schwaetzer, Regina Schmidt-Zadel, Cem Özdemir, Ilja Seifert. Das mdr - Fernsehen "selbstbestimmt" hat einen dreiminütigen Bericht am Samstag, den 27. Januar 2001 über diese Aktion gesendet.

## Überarbeiteter Entwurf des Forums behinderter JuristInnen

Per Stand 14.1.2001 hat das JuristInnenforum einen überarbeiteten Gesetzesvorschlag vorgelegt. Generell ist der Text vom Januar 2000 erhalten geblieben, es sind jedoch einige Ergänzungen, Verbesserungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen worden. Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

In Artikel 1 (ADG) ist in § 6 `Barrierefreiheit` ein neuer Absatz (3) hinzugekommen, die die Umsetzung der Barrierefreiheit in sogenannten “Koordinierungsausschüssen” regelt. In § 7 `Verbandsklagerecht` ist das Baugesetzbuch neu aufgenommen worden. Der alte § 9 in zwei §§ 9 und 10 aufgesplittet worden.

Es wird klarer zwischen Deutscher Gebärdensprache und lautbegleitenden Gebärden unterschieden und die betroffene Personengruppe eindeutiger mit “Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige” charakterisiert. Im neuen § 10 ´Kommunikation Behinderter mit Behörden und Gerichten ,sind auch die Belange blinder Menschen neu aufgenommen worden. Ein komplett neuer § 11 ´Recht auf Zugang zur elektronischen Datenverarbeitung` regelt die Barrierefreiheit im Internet.

In Artikel 2 `Privatrechtsverkehr` ist ein neuer § 1 zur Geschäftsunfähigkeit Volljähriger aufgeführt, der § 3 `Barrierefreies Wohneigentum` erhielt einen neuen Absatz (2), die Berechtigung zum barrierefreien Ausbau wurde auch auf “in der Wohnung lebenden Personen” ausgedehnt, die nicht EigentümerIn sind. In Artikel 3 `Änderung von Bundesrecht zur Herstellung der Barrierefreiheit` sind erstmals konkrete Stichtage zur Umrüstung eingeführt worden. Bei Verkehrsmitteln der 30.6.2003, im Gaststättenrecht Ende 2002 bzw.2003. Komplett neu ist der § 8, der die Barrierefreiheit auch die die Bauleitplanung (Baugesetzbuch) einführt. In Artikel 5 `Weitere Änderung von Bundesrecht` wird in § 3 das unterschiedliche Strafmass im §179 StGB (sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger) beseitigt.

HGH

## Gleichstellungsnews

Auf ihrer Sitzung am 7. Dezember 2000 hat die Koalitionsarbeitsgruppe Behindertenpolitik den Beginn der Arbeiten an einem Bundesgleichstellungsgesetz begrüßt. Federführend ist das BMA. Seit dem 16. Januar 2001 hat dazu eine Projektgruppe begonnen, auf Basis des überarbeiteten Entwurfes des Forum behinderter Juristinnen und Juristen (Stand: 14.1.2001) einen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Spätestens bis Mitte 2002 soll das Gesetz in Kraft sein, besser wäre es nach Ansicht von Behindertenverbänden, wenn es schon Ende 2001 verabschiedet wäre, um nicht in den Querelen des beginnenden Bundestagswahlkampfes unterzugehen. Der Gesetzentwurf soll breit diskutiert werden, er soll u.a. auch ins Internet gestellt werden.

***

Die SPD-Bundestagsfraktion hat im Januar 2001 Helga Kühn-Mengel zur neuen Behinderten-Beauftragten der Fraktion gewählt. Die 53jährige Diplompsychologin aus dem Erftkreis (Nordrhein-Westfalen) kümmerte sich seit vielen Jahren um die Belange von Behinderten. Kühn-Mengel ist seit 1996 Mitglied des Deutschen Bundestages.

***

Im Rahmen seiner Unterstützung für den in Hessen laufenden Kommunal-Wahlkampf besuchte Bundeskanzler Schröder am 12. März 2001 auch die Kasseler Region. Als der Bundeskanzler am Abend in der Baunataler Stadthalle ankam, war die Stimmung vor und in der Halle aufgrund heftiger Proteste von Bauern schon aufgeheizt. So gab es während seiner Rede immer wieder Zwischenrufe aus dem Publikum, mit denen er nicht zimperlich umsprang. Eine Gruppe von ca. 10 Behinderten erntete jedoch von Bundeskanzler Schröder für deren Werben für ein Bundesgleichstellungsgesetz für Behinderte Zustimmung, wie es die Hessisch Niedersächsische Allgemeine in ihrem Artikel über den Kanzler-Besuch vom 13.3.01 kommentierte. Während der Kanzlerrede hielt eine kleine Gruppe von Behinderten aus dem Umfeld des Kasseler Zentrums für selbstbestimmtes Leben Behinderter in einer Blitzaktion ein Transparent hoch, mit dem sie den Kanzler willkommen hießen, ihn aber auch an sein Versprechen für ein Bundesgleichstellungsgesetz erinnerten. Schröder kommentierte dies, dass es richtig sei und für die Behinderten etwas getan werden müsse. Seit Beginn der Kampagne "Wir zählen mit!" am 16. Januar 2001, als es noch 333 Tage für ein Bundesgleichstellungsgesetz waren, die der Regierung verblieben, wenn sie das Gesetz noch in diesem Jahr verabschieden will, gelang es uns nunmehr den Kanzler dreimal direkt auf ein Bundesgleichstellungsgesetz für Behinderte anzusprechen. Gemäß dem Motto, dass steter Tropfen den Stein höhlt, dürfen wir auch in den nächsten Wochen keine Gelegenheit auslassen, um bei "passender und unpassender Stelle" für die Verabschiedung des Bundesgleichstellungsgesetzes für Behinderte in dieser Legislaturperiode zu werben.

***

Diesem Info liegen im Volltext zwei Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der Parteien bei. Auf eine Anfrage der FDP antwortet die Regierung, dass man mit der Verabschiedung eines Gleichstellungsgesetzes bis Mitte 2002 rechnen können (BT-Drs. 14/5042). Eine andere Antwort (BT-Drs. 14/5254) zu einer Anfrage der PDS birgt mehr Zündstoff. Hier wird festgestellt, dass es in bestimmten Berufsgesetzen (etwa für Steuerberater) keine Diskriminierung wegen einer Behinderung gebe. Zwar werden Formulierungsschwächen in den Berufsgesetzen eingeräumt, im Text der Antwort ist aber u.E. von “Perspektivenwechsel in der Behindertenpolitik” wenig zu spüren.

***

Die BAGH hat Ende 2000 einen 30seitigen Vorschlag zu einem Gleichstellungsgesetz vorgelegt. Der Text ist bei der Geschäftsstelle der BAGH (Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf) zu erhalten.

***

In den Bundesländern kommt die Gleichstellungsgesetzgebung ebenfalls in Schwung (vgl. nachfolgenden Bericht aus Niedersachsen.) In Thüringen und Rheinland-Pfalz sind ebenfalls erste Diskussionsentwürfe erarbeitet worden, die auf der Homepage des NETZWERKES (www.nw3.de )nachzulesen sind.

***

Die Bundesorganisationsstelle behinderte Frauen (c/o bifos e.V., Kölnische Str. 99, 34119 Kassel) hat die Tagungsdokumentation “Gleiche Rechte für behinderte Frauen vorgelegt. Sie enthält die Dokumentation der Referate und der Diskussion zum SGB IX und zum Bundesgleichstellungsgesetz am 1.12.00 in Berlin.

## Kampagne für ein Bundesgleichstellungsgesetz für Behinderte

Am 16. Januar 2001 waren es genau noch 333 Tage bis zum letzten Sitzungstag des Deutschen Bundestages in diesem Jahr. Dies ist das realistische Datum für Gesetzesinitiativen, die in dieser Legislatur noch verabschiedet werden. Daher hat das NETZ-WERK ARTIKEL 3 beschlossen, die Bundesregierung und die ParlamentarierInnen nun fortlaufend im Rahmen einer breit angelegten Kampagne daran zu erinnern, wie viel Zeit ihnen noch bleibt, um ihr Versprechen für ein Gleichstellungsgesetz in die Praxis umzusetzen. Diese Kampagne wird mittlerweile auch vom Deutschen Behindertenrat als Vertretung von über 2,5 Millionen Menschen unterstützt.

Nachdem wir beim Auftakt der Kampagne mit unserer Aktion „Behinderte spenden PolitikerInnen Energie für ein Bundesgleichstellungsgesetz für Behinderte“ am 16. Januar vor dem Reichstag bereits erste Akzente gesetzt haben, laufen mittlerweile eine Reihe von Initiativen. Mittels einer ParlamentarierInnenbefragung wollen wir zum Beispiel genau wissen, wie die Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu einem Bundesgleichstellungsgesetz für Behinderter stehen, um sie dann gezielt ansprechen zu können. Zudem werden am 5. Mai eine Vielzahl von Aktionen und Veranstaltungen für ein Gleichstellungsgesetz im Rahmen des Europaweiten Protesttages für die Gleichstellung Behinderter durchgeführt.

Die Kampagne wird im Internet unter dem Motto: „Wir zählen mit!“ unter http://gleichstellung.behindertenrat.de/ dargestellt und begleitet.

Dass ein Bundesgleichstellungsgesetz längst überfällig ist, darin sind sich inzwischen fast alle einig – tun wir also das Unsrige dazu, dass dieses noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.

Ottmar Miles-Paul, Koordinator der Kampagne für ein Bundesgleichstellungsgesetz

## Anti-Diskriminierungs-Hotline

Jede/r kennt die alltägliche Diskriminierung und manchmal müsste man oder frau täglich mehrere Protestbriefe rausschicken. Aber das ist sehr mühsam und kostet viel Kraft. Das NETZWERK ARTIKEL 3 hat ab Ende März 2001 ein neues Angebot: Die **„Anti-Diskriminierungs-Hotline“.**
Hier können Sie anrufen und schildern, wie Sie diskriminiert wurden. Wir nehmen den Fall auf. Sie können zwar nicht erwarten, dass wir Ihnen in Ihrem konkreten Fall Rechtsbeistand geben, dazu müssen wir auf unsere Anwaltsliste verweisen, aber Sie können erwarten, das wir mit den gesammelten Diskriminierungstatbeständen an die (politische) Öffentlichkeit gehen. - Am Telefon in Berlin erwartet Sie Netzwerkmitglied Rainer Sanner, selbst von einer chronischen Erkrankung betroffen.

Anti-Diskriminierungs-Hotline:

**030/611 64 93 (Telefon und Fax), jeden Montag von 18 bis 20 Uhr**

## Zusammenfassung der ParlamentarierInnenbefragung zum Bundesgleichstellungsgesetz für Behinderte

Siehe im Internet unter der Adresse http://www.nw3.de/wsite/mdb_befragung.htm die aktuellen Ergebnisse.

# Aufruf der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland -ISL e.V. zum Europaweiten Protesttag der Behinderten am 5. Mai 2001

## Die Zeit für ein Gleichstellungsgesetz läuft

Noch nie waren die Chancen auf ein deutsches Gleichstellungsgesetz so groß wie zur Zeit. Die Bundesregierung ist dabei, ihr Versprechen einzulösen und ein Gleichstellungsgesetz auf der Grundlage des Entwurfes der behinderten Juristinnen und Juristen zu schaffen. Damit dieses wichtige Projekt auch wirklich gelingt und in unserem Sinne gestaltet wird, müssen wir uns gerade jetzt stark einschalten. Wir müssen deutlich machen, dass wir dringend ein Gleichstellungsgesetz brauchen. Dieses Jahr wird entscheidend sein für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Packen wir es gemeinsam an!!

Unter dem Motto " Die Zeit läuft - Wir hauen auf die Pauke" schlagen wir, die ISL e.V., vor gegen 12.00 Uhr am 5.Mai 2001 auf öffentlichkeitswirksamen Plätzen von Städten und Gemeinden lautstark mit Trommeln usw. zu demonstrieren.

***Hier noch ein paar weitere Ideen:***

### 1. Vorschlag: Gebärdensprache/Braille

Suchen Sie sich einem Politiker Ihres Gemeinde-/Stadtparlamentes der die ersten Minuten seiner Rede im Parlament nur in Gebärdensprache vortragen lässt, ohne selbst zu reden. Seine Rede liegt in Brailleschrift allen Abgeordneten vor. Durch diese Aktion wird das Bewusstsein für die Probleme von Hör- und Sehbehinderten geschärft.

### 2. Vorschlag: bauliche Barrieren

Viele öffentliche Gebäude sind immer noch nicht zugänglich für RollstuhlfahrerInnen. Sperren Sie, um dieses Problem zu verdeutlichen, den Haupteingang eines öffentlichen Gebäudes, z.B. das Rathaus, mit Absperrband ab. Weisen Sie durch Wegweiser den Weg zum stufenlosem Hintereingang.

Wie in den vergangenen Jahren entscheiden die einzelnen Organisationen selber, welche Aktivitäten sie durchführen. Ebenso sind sie für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zu-ständig. Koordiniert werden die bundesweiten Aktivitäten von der Aktion Grundgesetz in enger Zusammenarbeit mit der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutsch-land- ISL e.V. .

Für die Koordinierungsaufgaben in der Pressearbeit benötigen wir Eure Rückmeldungen von Aktivitäten rund um den 5. Mai bis spätestens Ende April. Es ist wichtig aufzulisten, Wann, Was, Wo stattfindet und Wer AnsprechpartnerIn für die Presse ist. Auch dieses Jahr können bei der Aktion Grundgesetz Fördermittel für Örtliche und bundesweite Aktionen beantragt werden. Für nähere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Michael Spörke, c/o ISL. e.V. Kölnische Str. 99, 34119 Kassel
Tel. 0561/72885-51, Fax: 0561/72885-58 mspoerke@isl-ev.org

## BEHINDERTENPOLITIK IN ALLER MUNDE

Mit dem Start der Projektgruppe für ein Gleichstellungsgesetz auf Bundesebene im Januar des Jahres ist der Zug in Richtung Gleichstellungsgesetz für Behinderte in Bewegung gekommen. "Ziel ist es, noch in dieser Legislaturperiode Gleichstellungsgesetze auf Bundes- und Länderebene zu verwirklichen", so der niedersächsische Behindertenbeauftragte Karl Finke. Mit seiner Anhörung am 17.01.2001 zu einem Gleichstellungsgesetz auf Landesebene und einem Entschließungsantrag hat der Sozialausschuss des Nieder-sächsischen Landtages deutlich gemacht, dass er zusammen mit behinderten Menschen Politik gestalten, statt neue Behindertenpolitik verhindern will.

Alle 6 vom Ausschuss angehörten Vertreter behinderter Menschen traten übereinstimmend für die zügige Verwirklichung eines Gleichstellungsgesetzes ein. Sie brachten jedoch ergänzende Punkte zum vorliegenden Gesetzentwurf ein. So sprach sich Frau Meike Janssen vom Sozialverband Deutschland für verstärkte Mobilitätshilfen wie z. B. Kfz-Hilfe nicht nur für Eltern behinderter Kinder, sondern auch für behinderte Eltern und für Wahlschablonen für blinde Mitbürger aus. Herr Kersten Roehr von der Lebenshilfe Niedersachsen begrüßte ebenfalls die Initiative des Sozialausschusses, brachte ergänzend die verstärkte Teilhabe sogenannter geistig Behinderter im Landesbehindertenrat sowie kooperative Schulformen und Tagesbildungsstätten als sinnvolle Bildungsformen für Kinder mit geistiger Behinderung ein. Herr Otto Babilon von der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen forderte die

stärkere Berücksichtigung der Interessen schwer-mehrfach Behinderter in Heimen und unterstrich deren Anspruch auf Bildung. Frau Sigrid Lübbers von der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Hannover e. V. verdeutlichte die besonderen Anforderungen behinderter Frauen und betonte, dass ein Gleichstellungsgesetz auf dem neuen Behindertenbegriff der Weltgesundheitsorganisation WHO) basieren müsse, der von Schädigung, gesundheitlicher Beeinträchtigung und daraus folgender sozialer Beeinträchtigung ausgehe. "Bei einem Gleichstellungsgesetz geht es nicht um die Aufstockung der Sozialhilfeetats, sondern zum Beispiel darum,
mir als Rollstuhlfahrerin gleiche Rechte gegenüber Nichtbehinderten einzuräumen," so Frau Lübbers.

Klaus Dickneite vom Landesverband zur Förderung Körperbehinderter e.V. machte am Beispiel der EXPO deutlich, welche positiven Wirkungen für alle Menschen barrierefreies Denken und Planen hat. Er forderte, Barrierefreiheit künftig in der Bauordnung festzuschreiben. Um die Mitwirkungsmöglichkeiten behinderter Menschen und anderer Bevölkerungsgruppen mit Vertretungsdefiziten zu verbessern, brachte Dickneite das Element von Gleichstellungsbüros auf Landes- und kommunaler Ebene ein, in dem Aufgaben gebündelt und wirkungsvoller vertreten werden könnten.

Die Anhörung wurde von den kommunalen Spitzenverbänden eröffnet, deren erfreulichste Botschaft aus Sicht behinderter Menschen war: Behindertenpolitik ist in aller Munde. Ansonsten wurde auf Probleme und grob hochgerechnete Mehrkosten hingewiesen, die zum Teil im SGB IX auf Bundesebene geregelt werden oder bei denen Einsparmöglichkeiten, wie beim barrierefreien Neu- und Umbau von Schulen, nicht gegengerechnet wurden.

Der neue Behindertenbegriff, das Verbandsklagerecht sowie die Beweislastumkehr bei behindertenfeindlichen Maßnahmen sind auf Bundes- und Landesebene einheitlich zu regeln. Es gibt jedoch auch Aufgaben, die sowohl in die Bundes- als auch in die Länderkompetenz fallen, wie z. B. Bildung, Wissenschaft und Bauordnung. Von daher können Gleichstellungsgesetze ihre Wirksamkeit nur dann voll entfalten, wenn Bundes- und Landesgleichstellungsgesetze aufeinander abgestimmt zeitnah verabschiedet werden.

"Bund und Land gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen Hand in Hand", so lautet die Marschrichtung für die Verabschiedung von Gleichstellungsgesetzen auf Bundes- und Länderebene," so der Behindertenbeauftragte Karl Finke.

# Riester: Teilhabe und Selbstbestimmung sind Leitmotiv der Behindertenpolitik

(Pressemeldung des BMA)

***Bundeskabinett beschließt Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)***

**- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -**

Unter dem Leitmotiv "Teilhabe und Selbstbestimmung" hat die Bundesregierung eine Kehrtwende in der Behindertenpolitik eingeleitet. Durch die Einrichtung gemeinsamer Servicestellen aller Rehabilitationsträger auf Kreisebene gibt es künftig wohnortnahe, umfassende und trägerübergreifende Beratung und Hilfe. "Die Servicestellen sind Anlaufstellen, um allen, die eine Rehabilitation brauchen, schnell und unbürokratisch zu helfen. Jeder erhält dort qualifizierte Beratung und Unterstützung - unverzüglich, trägerübergreifend, anbieterneutral und zugleich verbindlich", erklärte Bundesarbeitsminister Walter Riester.

Die Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter - einschließlich chronisch kranker - Menschen an der Gesellschaft soll dabei mit medizinischen, beruflichen und sozialen Leistungen erreicht werden. Für eine einheitliche Praxis der Rehabilitation sorgt eine Vereinheitlichung der Begriffe und Abgrenzungskriterien im SGB IX. Das geht aus dem heute vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf eines Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - hervor.

Von einer verbesserten und zielgerichteten Zusammenarbeit der zuständigen Träger und einer zügigen Erbringung von Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe profitieren alle: Leistungsempfänger, Leistungsträger und Leistungserbringer. Leistungen der Rehabilitation sind Teil-Aufgaben der Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie des Sozialen Entschädigungsrechts, der Jugend- und der Sozialhilfe. Für Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen haben diese Träger 1999 über 39 Milliarden DM aufgewandt, einschließlich Sozialhilfe 53 Milliarden DM.

Um arbeitsunfähigen Leistungsberechtigen eine schrittweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu ermöglichen, wird die bisher ausdrücklich nur in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehene Möglichkeit der stufenweisen Wiedereingliederung für alle Bereiche der medizinischen Rehabilitation vorgesehen.

Das bisher nur im Arbeitsförderungsrecht vorgesehene Überbrückungsgeld, das arbeits-losen Menschen bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gezahlt wird, wird künftig als neue Leistung für alle Träger eingeführt, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen.

Während der medizinischen und beruflichen Rehabilitation haben Versicherte Anspruch auf Übergangsgeld zur Deckung ihres Lebensunterhalts. Der Anspruch auf diese Leistung ist künftig dem Grunde nach gegeben, unabhängig davon, ob Leistungen stationär, teilstationär oder ambulant erbracht werden.

Neu ist auch, dass hörbehinderte Menschen im Sozialbereich künftig das Recht haben, die Gebärdensprache zu verwenden - auch bei ärztlichen Untersuchungen. Die Kosten für Gebärdendolmetscher sind von der Behörde oder dem Sozialleistungsträger zu tragen.

Die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern und dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen Geltung zu verschaffen, das ist Ziel des Gesetzentwurfs. "Menschen mit Behinderung dürfen nicht länger Objekt der Fürsorge sein. Sie müssen ihr Leben selbst gestalten können", erklärte Bundesarbeitsminister Walter Riester.

Mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf, der im Dialog mit allen Beteiligten, insbesondere mit den Organisationen der behinderten Menschen, entwickelt worden ist, hat die Bundesregierung in kurzer Zeit das geschafft, was die Regierung Kohl in 16 Jahren mehrmals vergeblich versucht hat: das Recht der Rehabilitation behinderter Menschen weiterzuentwickeln und im Sozialgesetzbuch als weiteres Buch zusammenzufassen. "Das Sozialgesetzbuch IX ist ein gewaltiger Schritt vorwärts auf dem in der Vergangenheit so vernachlässigten Feld der Behindertenpolitik", so Walter Riester.

**Die wichtigsten Neuerungen:**

Das SGB IX beendet die Divergenz und Unübersichtlichkeit des bestehenden Rehabilitationsrechts.

Insbesondere für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen wird es einfacher, sich im Rehabilitationsrecht zurecht zu finden. Denn das SGB IX fasst nunmehr die Rechtsvorschriften zusammen, die für mehrere Rehabilitationsträger einheitlich gelten. Damit hat es ein Ende mit unterschiedlichen Regelungen, die heute noch in vielen verschiedenen Gesetzen verstreut sind.

Um eine enge Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger zu gewährleisten, sollen die Träger der Sozial- und der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend einer seit langem erhobenen Forderung in den Kreis der Rehabilitationsträger einbezogen werden.

Die Einbeziehung der Sozialhilfeträger in die für alle Rehabilitationsträger geltenden Verfahrens- und Abstimmungsvorschriften kommt insbesondere den Menschen zugute, die Leistungen und Hilfen mehrerer Träger benötigen.

In der Sozialhilfe soll bei Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die Bedürftigkeitsprüfung verzichtet werden.

Künftig kann jeder behinderte Mensch im Bedarfsfalle unabhängig von seinem Einkommen und Vermögen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben der Sozialhilfeträger einschließlich der Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen in Anspruch nehmen. Dies bedeutet Gleichbehandlung behinderter Menschen bei der Rehabilitation. Von Geburt an behinderte Kinder werden nicht mehr anders behandelt als Kinder, die z.B. im Kindergarten einen Unfall erleiden.

Bei der Ausführung der Rehabilitationsleistungen sollen behinderte Menschen durch erweiterte Wunsch- und Wahlrechte möglichst weitgehenden Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände erhalten, z.B. indem auf die persönliche Lebenssituation der Betroffenen und ihrer Fami-

lien sowie auf ihre weltanschaulichen Bedürfnisse bei der Auswahl und Ausführung der Leistungen mehr Rücksicht genommen wird und die Möglichkeit geschaffen wird, sich die erforderliche Leistung in bestimmten Fällen selbst einzukaufen, auch unter Inanspruchnahme eines persönlichen Budgets.

Streitigkeiten der Rehabilitationsträger untereinander über die Frage der Zuständigkeit sollen nicht mehr zu Lasten der behinderten Menschen sowie der Schnelligkeit und Qualität der Leistungserbringung gehen.

Dem dient ein neues Zuständigkeitsklärungsverfahren, das die zügige Erbringung der erforderlichen Leistungen ermöglichen soll, auch wenn noch nicht abschließend geklärt ist, welcher Träger letztlich zu der Leistung verpflichtet ist. Lange Wartezeiten, die eine erfolgreiche Rehabilitation gefährden, gehören damit der Vergangenheit an.

Beratung und Unterstützung behinderter Menschen sollen durch das neue Instrument der gemeinsamen Servicestellen verbessert werden.

Die Rehabilitationsträger werden verpflichtet, auf Kreisebene gemeinsame Servicestellen einzurichten, die den behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen als Anlaufstelle dienen. Dort sollen sie umfassend und verlässlich beraten werden. Niemand soll mehr weggeschickt werden können mit dem Argument, man sei leider nicht zuständig.

Darüber hinaus erhalten die gemeinsamen Servicestellen umfassende Unterstützungsaufgaben. So haben sie nicht nur über die Leistungen und ihre Voraussetzungen zu informieren, sondern auch den zuständigen Rehabilitationsträger zu ermitteln. Sie sollen bei der Antragstellung helfen und die Betroffenen auch während des Verfahrens bis zur Entscheidung begleiten. Die gemeinsamen Servicestellen sollen auch während der Leistungserbringung Ansprechpartner für die Betroffenen bleiben, wenn es etwa darum geht, zwischen mehreren Rehabilitationsträgern und anderen Beteiligten zu koordinieren und zu vermitteln.

Geschlechtstypische Belastungssituationen für behinderte und von Behinderung bedrohte Frauen sollen abgefangen werden, indem ihre besonderen Bedürfnisse und Probleme berücksichtigt werden.

Vor allem sollen behinderten und von Behinderung bedrohten Frauen gleiche Chancen im Erwerbsleben sowohl im Vergleich zu nichtbehinderten Frauen als auch im Vergleich zu behinderten und von Behinderung bedrohten Männern gesichert werden. Wichtig hierfür ist, dass ihnen durch geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote gleichwertige Möglichkeiten der medizinischen Rehabilitation und der Teilhabe am Arbeitsleben eröffnet werden.

Die ambulante Form der Leistungserbringung soll gestärkt werden, indem geregelt wird, dass die Rehabilitationsträger die Leistungen ambulant oder teilstationär zu erbringen haben, wenn die persönlichen Umstände des Betroffenen es erfordern.

Dies kommt vor allem den behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen zugute, die stationäre Leistungen nur schwer oder gar nicht in Anspruch nehmen können, wie z.B. alleinerziehenden Frauen, Teilzeitbeschäftigten oder Selbständigen Handwerkern.

Um dem Hilfebedarf besonders betroffener schwerbehinderter Menschen bei der Erlangung eines Arbeitsplatzes gerecht zu werden, sollen diese gegenüber allen Rehabilitationsträgern, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen, einen Anspruch auf notwendige Arbeitsassistenz erhalten.

Gehörlose Menschen sollen im Sozialbereich die Gebärdensprache verwenden können. Dies gilt für das Sozialverwaltungsverfahren, aber auch bei der Ausführung aller Sozialleistungen.

Die notwendigen Rehabilitationsdienste und -einrichtungen sowie die Verwaltungsgebäude der Rehabilitationsträger müssen barrierefrei zugänglich sein.

Der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf wird nun zunächst dem Bundesrat zugeleitet. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 1. Juli dieses Jahres vorgesehen.

BMA-Pressestelle, Berlin, den 17. Januar 2001

# Benachteiligungen und positive Entwicklungen im Schwerbehindertengesetz, SGB IX und Gleichstellungsgesetz aus der Sicht von behinderten Frauen

Referat von Sigrid Arnade, gehalten auf der Bundesfrauenkonferenz des Sozialverbandes Deutschland e.V. „Frauen im neuen Jahrtausend – die Zukunft mit gestalten –. Chancengleichheit für Frauen im Beruf“ am 13. März 2001 Berlin

Es ist ein utopisches Unterfangen, innerhalb von 20 bis 30 Minuten die Benachteiligungen und positiven Entwicklungen für behinderte Frauen bei drei Gesetzeswerken detailliert besprechen zu wollen. Deshalb will ich mich darauf beschränken, Ihnen einen Überblick über die Entwicklungen zu vermitteln, wobei ich einige Knackpunkte besonders betonen werde. Meine Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Objektivität, sondern es handelt sich um meine Beobachtungen und Bewertungen, also die Perspektive einer behinderten Frau, die seit etwa 15 Jahren nicht müde wird, auf die Benachteiligungen und besonderen Bedürfnisse behinderter Frauen hinzuweisen und Wege zur Verbesserung der Situation aufzuzeigen.

Zunächst werde ich die Ausgangssituation behinderter Frauen mit den entsprechenden Forderungen ansprechen. Dann werde ich kurz die Intention der rot-grünen Bundesregierung und die zeitliche Dimension der verschiedenen Gesetze skizzieren. Sodann werde ich konkreter auf die drei Gesetzeswerke eingehen, um anschließend in einer Schlussbetrachtung ein Resümee zu ziehen.

## *A. Ausgangslage für behinderte Frauen*

In der Bundesrepublik gibt es rund vier Millionen Frauen, die mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung leben. Diese behinderten Frauen gehören zu zwei benachteiligten Gruppen: den Frauen und den Behinderten. Dadurch erfahren sie ein „Mehr“ an Benachteiligungen, was häufig mit dem Schlagwort der „doppelten Diskriminierung“ beschrieben wird.

Im gesamten Schwerbehinderten- und Rehabilitationsbereich gibt es bislang nur **den** Schwerbehinderten. Der Schwerbehinderte an sich ist männlich. Dementsprechend orientieren sich alle diesbezüglichen Gesetze und Regelungen an einer männlichen Erwerbsbiographie. Um dieser generellen Diskriminierung behinderter Frauen entgegenzuwirken, haben behinderte Frauen eine Reihe allgemeiner Forderungen aufgestellt, die in Gesetzen zu realisieren sind, von denen ich hier exemplarisch drei nennen möchte:

- Um behinderte Frauen „sichtbar“ zu machen, müssen sie in den Gesetzestexten **sprachlich vorkommen**. Die Gesetze sind entsprechend in einer Sprache zu formulieren, die Frauen nicht länger diskriminiert.
- Um Handlungsbedarf aufzudecken und Entwicklungen zu dokumentieren, sind alle **Statistiken, Erhebungen und Jahresberichte grundsätzlich geschlechtsdifferenziert** zu erstellen. Wenn man beispielsweise bei der Hauptfürsorgestelle Berlin nach geschlechtsdifferenziertem Zahlenmaterial fragt, wird nicht ohne Stolz verkündet: „Wir unterscheiden hier nicht nach Frauen und Männern.“
- **Gremien** sind **paritätisch** mit Frauen und Männern zu besetzen.

Zur Veranschaulichung der doppelten Diskriminierung behinderter Frauen möchte ich drei Bereiche nennen, in denen behinderte Frauen besonders benachteiligt werden. Gleichzeitig weise ich auf die Forderungen behinderter Frauen hin, die für die drei angesprochenen Gesetze relevant sind.

- Behinderte Frauen bilden das Schlusslicht auf dem **Arbeitsmarkt**. Von der gegenwärtigen Massenarbeitslosigkeit sind behinderte Menschen stärker betroffen als Nichtbehinderte. Behinderte Frauen sind noch seltener erwerbstätig als behinderte Männer, was zur Folge hat, dass die meisten behinderten Frauen nicht über ein existenzsicherndes Einkommen verfügen. (Laut Mikrozensus hatten 1995 zwei Drittel der behinderten Frauen monatlich weniger als 1.800,- Mark zur Verfügung, dasselbe traf auf ein Drittel der behinderten Männer zu. Monatlich 1.800,- Mark wurde vom DGB als existenzsichernd bezeichnet.)
  Auch in der beruflichen Rehabilitation sind behinderte Frauen mit maximal 30 Prozent unterrepräsentiert. Die Ursachen dafür sind hinlänglich analysiert und dokumentiert worden. Daraus lässt sich ableiten, dass zumindest drei Bedingungen erfüllt werden müssen, um den Anteil behinderter Frauen zu steigern:
  - die **Wohnortnähe** von Reha-Maßnahmen muss gegeben sein;
  - es muss die Möglichkeit einer **Teilzeit**-Maßnahme geben;
  - die **Kinderbetreuung** muss gesichert sein.

  Des weiteren sind **Stellenbesetzungen und Ausgaben von Mitteln** für schwerbehinderte Menschen zu **quotieren**. Das heißt, dass beispielsweise die Mittel der Ausgleichsabgabe zugunsten behinderter Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Arbeitslosigkeit auszugeben sind.

- **Behinderte Mütter** sind nicht vorgesehen. Abgesehen von den gesellschaftlichen Vorurteilen, denen behinderte Frauen mit Kindern begegnen, werden sie durch gesetzliche Regelungen benachteiligt. Während erwerbstätige behinderte Menschen sogenannte Nachteilsausgleiche wie beispielsweise KfZ-Hilfen beanspruchen können, sind entsprechende Unterstützungen für behinderte Mütter

nicht vorgesehen.

Deshalb fordern behinderte Frauen, dass behinderten Menschen mit Erziehungspflichten **Nachteilsausgleiche** genauso gewährt werden, wie behinderten Erwerbstätigen.

- Behinderte Mädchen und Frauen sind nach UNO-Angaben etwa doppelt so häufig von **sexueller Gewalt** betroffen wie nichtbehinderte Mädchen und Frauen. Diesem Umstand soll nach Ansicht behinderter Frauen vor allem durch drei Maßnahmen begegnet werden:
  - Behinderte Frauen sollen das Recht haben, Assistenz im Intimbereich nur von Frauen vornehmen zu lassen. Stichwort: **Recht auf Frauenpflege**.
  – **Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse** sollen flächendeckend angeboten werden.
  – Im Sexualstrafrecht soll das **Strafmaß für den sexuellen Missbrauch Widerstandsunfähiger** dem Strafmaß für den sexuellen Missbrauch Widerstandsfähiger angepasst werden.

### *B. Rot-Grün: Was sie wollten und was daraus wurde*

In diesem Abschnitt werde ich eher auf die zeitliche als auf die inhaltliche Dimension eingehen. Insbesondere eine Bewertung aus Frauensicht erfolgt anschließend.

Als die rot-grüne Koalition im Herbst 1998 die Kohl-Regierung ablöste, beschloss sie in ihrer Koalitionsvereinbarung

- ein Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen zu schaffen;
- das Schwerbehinderten- und Rehabilitationsrecht in einem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) zusammenzufassen;
- die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen zu bekämpfen;
- die Gebärdensprache anzuerkennen;
- die Diskriminierung widerstandsunfähiger Opfer im Sexualstrafrecht aufzuheben.

Um die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen wirkungsvoll zu bekämpfen, wurde die Änderung des **Schwerbehindertengesetzes** aus dem SGB IX-Vorhaben herausgelöst und vorgezogen, so dass dieses Gesetz bereits zum 1. Oktober 2000 in Kraft getreten ist.

Das **SGB IX** wurde gründlich vorbereitet. Eine Koalitionsarbeitsgruppe entwickelte unter Beteiligung der Verbände und Interessenvertretungen behinderter Frauen ein Eckpunktepapier, in das auch viele Vor-

stellungen behinderter Frauen eingingen. Inzwischen ist daraus ein umfängliches Gesetz geworden, das bereits erste Anhörungen und eine Beratung im Bundesrat hinter sich hat. Nach dem Zeitplan der Regierung soll es im Sommer in Kraft treten.

Für das **Gleichstellungsgesetz** fand sich zunächst kein Ministerium, das die Federführung übernehmen wollte. Anfang 2000 legte das Forum behinderter Juristinnen und Juristen einen eigenen Gesetzentwurf vor, der in Abend- und Wochenendarbeit erstellt worden war. Einige der Frauenforderungen haben darin Eingang gefunden. Inzwischen hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sich an die Arbeit gemacht und erarbeitet einen Entwurf auf der Grundlage des Papiers der behinderten Juristinnen und Juristen. Eine erste überarbeitete Fassung ist auf der Homepage des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Behinderten, Karl Hermann Haack, zu lesen: http://www.behindertenbeauftragter.de/

***Das Schwerbehindertengesetz und die behinderten Frauen***

Durch die Reform des Schwerbehindertengesetzes sollte nach Regierungswillen die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter schnell und effektiv gesenkt werden. Das Gesetz wurde sehr schnell realisiert. Als behinderte Frauen haben wir uns dennoch einschalten können und unsere Vorstellungen formuliert. Leider ist nur wenig davon umgesetzt worden.

Ich möchte auf drei Punkte eingehen:
1. Die Intention des Gesetzes und was bisher daraus wurde
2. Positive Aspekte aus der Sicht behinderter Frauen
3. Mängel aus der Sicht behinderter Frauen

**Zu 1: Die Intention des Gesetzes und was bisher daraus wurde**

Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es, 50.000 neue Arbeitsplätze für behinderte Menschen zu schaffen. Nun ist zwar die Zahl der behinderten Arbeitslosen erheblich gesunken; gleichzeitig ist aber auch die Zahl der behinderten Beschäftigten gesunken. Für 1999 handelt es sich um eine Gesamtzahl von rund 26.000 Menschen. Wo sind sie geblieben? Handelt es sich – wie böse Zungen schon lange behaupten – bei der Beschäftigungsinitiative der Bundesregierung am Ende doch nur um eine groß angelegte Verrentungskampagne?

### Zu 2: Positive Aspekte aus der Sicht behinderter Frauen

Im Schwerbehindertengesetz taucht an mindestens drei Stellen das Wort „Frauen“ auf. Insgesamt ist der Gesetzestext zwar nach wie vor in einer männlichen Sprache abgefasst, aber deutlich wird, dass die Gesetzgebenden Folgendes erkannt haben: Es gibt auch schwerbehinderte Frauen, und diese sind im Arbeitsleben besonders benachteiligt.

Neben einem allgemeinen Appell zur Berücksichtigung schwerbehinderter Frauen (§ 5, Abs. 1) wird die Bundesanstalt für Arbeit dazu aufgefordert, durch Arbeitsmarktprogramme die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Frauen abzubauen (§33, Abs. 3). Außerdem soll bei der Stellenbesetzung der Integrationsfachdienste ein angemessener Anteil der Stellen mit schwerbehinderten Frauen besetzt werden (§37d, Abs. 3).

### Zu 3: Mängel aus der Sicht behinderter Frauen

Ansonsten finden sich behinderte Frauen im Schwerbehindertengesetz mit ihren Wünschen und Forderungen nicht wieder. Ich möchte nur drei Punkte nennen, auf die wir mehrfach ohne Erfolg hingewiesen haben:

- **Geschlechtsdifferenzierte Berichtspflicht**: diese findet sich nicht im Gesetz;
- **Paritätische Besetzung** von Gremien: Auch davon kein Wort
- Die Möglichkeit der **Teilzeitbeschäftigung** für schwerbehinderte Menschen mit Erziehungspflichten: Es ist zwar ein neuer Passus zum Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung aufgenommen worden (§ 14, Abs. 4). Dieser Anspruch gilt aber nur, wenn es „wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist“. Wie wir später sehen werden, ist hier im SGB IX noch etwas „nachgebessert“ worden.

So wundert es nicht, dass der Rückgang der Arbeitslosenzahlen sich primär auf behinderte Männer, seltener auf behinderte Frauen bezieht: Während zwischen Januar 2000 und Januar 2001 die Zahl schwerbehinderter arbeitsloser Männer um 7,7 Prozent gesunken ist, reduzierte sich im gleichen Zeitraum die Zahl arbeitsloser schwerbehinderter Frauen lediglich um 3,7 Prozent.

***Das SGB IX und die behinderten Frauen***

Wie bereits angesprochen, enthielt das Eckpunktepapier, das eine Koalitionsarbeitsgruppe erarbeitet hatte, viele der Forderungen behinderter Frauen. Davon fand sich in den ersten Gesetzentwürfen jedoch so gut wie nichts wieder. Behinderte Frauen schrieben Stellungnahmen, nahmen an Anhörungen teil, organisierten Tagungen und das mit Erfolg: Von Entwurf zu Entwurf fanden sie diese oder jene weitere Forderung umgesetzt. So gibt es bezüglich behinderter Frauen inzwischen eine ganze Reihe positiver Elemente im SGB IX. Gleichzeitig klaffen aber auch noch entscheidende Lücken.

Insgesamt ist dieses Gesetz in der momentanen Fassung aus der Sicht behinderter Menschen zu begrüßen, da es dem Selbstbestimmungsanspruch der Betroffenen entgegen kommt, eine Verbandsklagerecht einführt und die Orientierung im Reha-Dschungel erleichtern will.

## 1. Positive Aspekte aus der Sicht behinderter Frauen

- **Belange behinderter Frauen**: Sehr viel weitgehender und häufiger als im Schwerbehindertengesetz wird auf die Belange behinderter Frauen hingewiesen, die zu berücksichtigen sind, z.B. in § 1. In § 33, Abs. 2 heißt es „*Behinderten Frauen werden die gleichen Chancen im Erwerbsleben gesichert*“. Solche zunächst unverbindlichen Absichtserklärungen sind dennoch zu begrüßen. In § 21 kommt es zu einer Konkretisierung, wenn in den Verträgen der Leistungserbringer Regelungen zur Beschäftigung behinderter Frauen getroffen werden sollen.
- **Beteiligung der Interessenvertretungen behinderter Frauen**: An mehreren Stellen im Gesetz wird die Zusammenarbeit mit Verbänden einschließlich der Interessenvertretungen behinderter Frauen vorgegeben.
- **Beschäftigung behinderter Frauen**: Ebenfalls in verschiedenen Paragraphen ist bei der Besetzung von Stellen ein angemessener Frauenanteil vorgesehen.
- **Teilzeitbeschäftigung**: Die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung wird durch die Änderung des § 6 der Werkstättenverordnung Beschäftigten in Werkstätten mit Erziehungspflichten eingeräumt. Gerade für diesen Personenkreis ist die spezielle Erwähnung entscheidend, da die üblichen ArbeitnehmerInnenrechte für die behinderten Beschäftigten in Werkstätten für Behinderte (WfB) nicht gelten. Damit ist ein Versäumnis bei der Änderung des Schwerbehindertengesetzes nachgeholt worden.
- **Stärkung des Selbstbewusstseins behinderter Frauen**: Der geschaffene Leistungsanspruch auf entsprechende Übungen (§ 44, Abs. 2) verstehe ich als Antwort auf unsere Forderung nach

Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen. So gesehen ist der Passus zu begrüßen, auch wenn es kaum sinnvoll ist, Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse ärztlich verordnen, betreuen und überwachen zu lassen.

## 2. Nach wie vor bestehende Benachteiligungen für behinderte Frauen

- **Geschlechtsdifferenzierte Berichtspflicht**: diese findet sich bislang nicht im Gesetz und wäre notwendig, um Handlungsbedarf aufzudecken.
- **Paritätische Besetzung** von Gremien ist nicht vorgesehen.
- Die Möglichkeit der **Teilzeitbeschäftigung** für schwerbehinderte Menschen mit Erziehungspflichten ist wie gesagt jetzt für behinderte Beschäftigte in WfB gegeben. Wichtig wäre es auch noch, die Teilzeitmöglichkeit bei Rehamaßnahmen einzuräumen (§ 37 SGB IX). Dazu möchte ich die Geschichte von Bärbel S. erzählen: Die gelernte Krankenschwester konnte ihren Beruf aufgrund von Rückenbeschwerden nicht mehr ausüben. Also strebte sie eine Umschulung an und wurde in einem Berufsförderungswerk (BfW) zur Versicherungsfachangestellten umgeschult. In BfW werden Ausbildungsberufe, deren Erlernung normalerweise drei Jahre dauert, in zwei Jahren erlernt. Mit ihrem 12-jährigen Sohn bekam Bärbel eine Wohnung in BfW-Nähe und hatte somit im Gegensatz zu den InternatsschülerInnen auch noch die Hausarbeit zu verrichten. Sie hatte somit die Dreifachbelastung: Stressige Ausbildungssituation, Kind und Haushalt.

  Ich glaube, dieses Beispiel verdeutlicht, dass RehabilitandInnen mit Erziehungspflichten ebenfalls die Möglichkeit einer Teilzeitmaßnahme anzubieten ist.
- **Rechtsanspruch auf Leistungen der Rehabilitation**: Wichtig ist die uneingeschränkte Wiederherstellung des Rechtsanspruchs auf berufliche Rehabilitation, der seit 1997 entfallen ist. Nach der derzeitigen Regelung existiert ein Rechtsanspruch, wenn beispielsweise für eine Umschulung die Unterbringung in einem Berufsförderungswerk notwendig ist. Für ambulante Reha-Maßnahmen gibt es in der Regel keinen Rechtsanspruch auf entsprechende Leistungen. Diese Bestimmungen benachteiligen behinderte Frauen, die aufgrund ihrer Familienpflichten häufig auf ambulante Maßnahmen angewiesen sind.
- **Quotierung bei der Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe**: Solch eine Quotierung war im Eckpunktepapier zwar vorgesehen, ist aber im Gesetz nicht realisiert worden.
- **Hilfen für behinderte Schwangere** sind im Gesetz nicht vorgesehen. Sie wären aber durch geringfügige Ergänzungen der Reichsversicherungsordnung zu gewährleisten.

- **Hilfen für behinderte Mütter** bei der Haus- und Familienarbeit waren zwar im Eckpunktepapier vorgesehen, sind aber im SGB IX nicht realisiert worden.
- **Wohnungshilfen** durch die Hauptfürsorgestellen sind im SGB IX gänzlich gestrichen worden. Das benachteiligt insbesondere behinderte Frauen, da auch erwerbstätige Frauen mehr Zeit in der Wohnung verbringen und mehr Arbeitsleistung dort verrichten als Männer. Insofern trifft die fehlende Möglichkeit der barrierefreien Wohnraumanpassung behinderte Frauen in besonderem Maße.
- **Recht auf Frauenpflege:** Im Eckpunktepapier war dieses Recht vorgesehen, ist aber im SGB XI nicht umgesetzt worden. Diese elementare Forderung behinderter Frauen muss entweder im SGB IX oder im Gleichstellungsgesetz realisiert werden. Ein konkreter Formulierungsvorschlag folgt bei den Ausführungen zum Gleichstellungsgesetz.

## ***Das Gleichstellungsgesetz und die behinderten Frauen***

Wie gesagt, existiert zur Zeit eine überarbeitete Fassung des Entwurfs der behinderten Juristinnen und Juristen. Auch bezüglich dieses noch rohen Gesetzwerkes möchte ich die positiven Aspekte und die Lücken benennen.

### 1. Positive Aspekte

- **Frauenfördergrundsatz**: Solch einer ist in § 4 des Gesetzes verankert.
- **Sexualstrafrecht**: Das Strafmaß für den sexuellen Missbrauch Widerstandsunfähiger soll dem Strafmaß für den sexuellen Missbrauch widerstandsfähiger Opfer angepasst werden.
- **Sprache**: die Autorinnen und Autoren bemühen sich um eine nicht frauendiskriminierende Sprache. Das ist bislang nicht durchgängig gelungen.
- **Geschlechtsdifferenzierte Berichte**: In Artikel 1, § 12 ist festgeschrieben, dass die Berichte zum Gesetz geschlechtsdifferenziert sein müssen.

### 2. Lücken

Eine wesentliche Forderung behinderter Frauen zum Schutz vor sexueller Gewalt ist das Recht auf Frauenpflege. Da dieses Recht im Eckpunktepapier zum SGB IX genannt wurde, war lange Zeit davon

auszugehen, dass es im SGB IX umgesetzt würde. Das ist nicht geschehen und muss deshalb im Gleichstellungsgesetz nachgeholt werden.

Mein konkreter Vorschlag zur Ergänzung des Gleichstellungsgesetzes: Artikel 5 „Weitere Änderung von Bundesrecht“ erhält einen neuen § 3. Der bisherige § 3 wird zu § 4, der bisherige § 4 wird zu § 5.
**§ 3 Verbesserung des Schutzes vor sexueller Gewalt**: SGB XI, § 2 (Selbstbestimmung) erhält einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut: „*Die Pflegebedürftigen können wählen, ob sie von einer Frau oder einem Mann gepflegt werden wollen. Ihren Wünschen hinsichtlich einer konkreten Pflegeperson soll weitestgehend entsprochen werden.*“
Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Um die Notwendigkeit einer entsprechenden Ergänzung zu unterstreichen, möchte ich die Geschichte von Annemarie S. erzählen, die vor allem den Berlinerinnen und Berlinern unter Ihnen bekannt sein dürfte: Frau S. ist täglich 24 Stunden auf Assistenz angewiesen. Das Bezirksamt Spandau wollte die notwendigen Kosten der Assistenz in einer eigenen Wohnung nicht übernehmen, da eine Heimunterbringung billiger sei. Annemarie S. stellte beim Verwaltungsgericht Berlin den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Sozialamt Spandau. Sie argumentiert unter anderem damit, dass in dem vorgesehenen Heim die Intimpflege zum Teil auch durch Männer vorgenommen werde. Ihr Antrag wurde abgelehnt. In dem Beschluss von 1998 heißt es zu dieser Frage: „*Für zumutbar hält die Kammer des weiteren, dass die Intimpflege (Waschen, Reinigen nach dem Toilettenbesuch) nicht ausschließlich von Frauen, sondern teilweise auch von männlichem Pflegepersonal vorgenommen wird.*“ Das entspreche auch „*dem gegenwärtigen Pflegestandard in der Bundesrepublik Deutschland.*“ Dies ist deutsche Rechtsprechung im Jahr 1998.

### *F. Zusammenfassende Schlussbetrachtung*

Ich möchte gleich an diesem Beispiel anknüpfen. Meiner Erfahrung nach sind alle Leute, egal ob Frauen oder Männer, schockiert, wenn sie diese Geschichte hören. Da wird dann gern von der Verletzung der Menschenwürde gesprochen. Viele dieser Menschen, die das Recht auf Frauenpflege schon vor Jahren als elementares Grundrecht bezeichnet haben, sind Bundestagsabgeordnete oder mehr in den Parteien, die jetzt seit zweieinhalb Jahren die Regierung bilden. Aber passiert ist immer noch nichts. Dabei wurde der Vorschlag, § 2 des SGB XI zum Schutz der Frauen zu ändern, in einer Studie unterbreitet, die im Auftrag des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt und von knapp zwei Jahren veröffentlicht wurde.

Meiner Ansicht nach ist dies ein typisches Beispiel und symptomatisch für eine generelle Tendenz: Was geschieht mit den Wünschen und Forderungen behinderter Frauen unter einer rot-grünen Bundesregierung? Schon lange haben wir unsere Probleme und Ansprüche formuliert und sind dabei speziell bei den Frauen von SPD und Bündnisgrünen immer auf offene Ohren gestoßen. Das hat sich auch nach dem Regierungswechsel von 1998 nicht geändert. Im Gegenteil wurden wir eher noch häufiger zu Rate gezogen, befragt, um Stellungnahmen gebeten, zu Anhörungen eingeladen. Und ich hatte oft das Gefühl, dass wir nicht nur verstanden wurden, sondern dass die Frauen unsere Anliegen zu ihren eigenen Anliegen machten. Es war also mehr als ein Abwägen zwischen verschiedenen berechtigten Interessen. Das Eckpunktepapier der Koalitionsarbeitsgruppe zum SGB IX ist dafür ein guter Beleg.

Dennoch fand sich in den ersten Gesetzentwürfen von alledem so gut wie nichts wieder. Wir behinderten Frauen haben speziell im vergangenen Jahr keine Mühen gescheut, immer wieder auf die Lücken hinzuweisen und haben damit auch eine ganze Menge erreicht: Von Entwurf zu Entwurf wurden mehr Frauenbelange aufgenommen. Allerdings ist es ein unendlich mühsames Geschäft, für jede klitzekleine Formulierung lange kämpfen zu müssen.

Ich bin inzwischen zu der Überzeugung gelangt, dass es so mühsam bleiben wird, solange wir „nur“ die politisch Verantwortlichen erreichen. Solange wir die Männer und zum Teil auch Frauen in den Amtsstuben, die letztlich die Gesetze formulieren und umsetzen, nicht von unseren Anliegen überzeugt haben, solange werden unsere Anliegen immer wieder boykottiert.

Auch wenn das jetzt etwas frustriert klingt, möchte ich doch betonen, dass wir recht erfolgreich waren. Sicherlich ist es noch lange nicht genug, und es war ein harter, beschwerlicher Weg bis hierher. Aber trotzdem: Es hat sich gelohnt, und es wird sich auch künftig lohnen weiter zu kämpfen. Vermutlich geht es uns nicht anders als dem Rest der Frauenbewegung: Der Fortschritt ist eben eine Schnecke. Aber je mehr behinderte Frauen sich engagieren, desto wirkungsvoller können wir unsere Interessen vertreten und desto leichter wird es für die Einzelne. Und eines steht sowieso fest: Behinderte Frauen sind nicht mehr aufzuhalten!

Sigrid Arnade

## Aus der Vorstandsarbeit

### *Jägerstraße 2000: Lobbyarbeit für ein Bundesgleichstellungsgesetz*

Im Jahr 2000 konnte mit einem Standbein in der Jägerstr. 63 D – Berlin Mitte die Parlamentsnähe genutzt werden für vielfältige Kontakte mit Abgeordneten, Fraktionsreferenten, Mitarbeitern der Landesvertretung und der Ministerien im Bereich der Behindertenpolitik. So fanden Gespräche mit Abgeordneten und Referenten der Bundestagsfraktionen im Konferenzraum des Büros wie auch des Reichstages statt. So wurde mit der behindertenpolitischen Sprecherin der CDU/CSU Claudia Nolte über die Verbandsklage oder mit dem behindertenpolitischen Sprecher der FDP-Fraktion Dr. Heinrich Kolb über Assistenz und Barrierefreiheit diskutiert. In den Beratungen mit Fraktionsreferenten nahm die Diskussion über das Thema der Barrierefreiheit, die Fassung einer Antidiskriminierungsklausel sowie Gebärdensprache und Audiodeskription im Fernsehen einen breiten Raum ein.

Die umfangreiche Diskussion zum Entwurf eines Bundesgleichstellungsgesetzes für Menschen mit Behinderung der behinderten Juristinnen und Juristinnen (BehGleichG) gab Rückenwind für vielfältige Initiativen. In kleinen Anfragen konnte die Bundesregierung zur Präzision von Begriffen aufgefordert werden. So stand im Mittelpunkt der kleinen Anfrage („Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter durch den Abbau von Barrieren“, Nr. 14/3851, vom 05.07.00) die Klärung des Begriffs der Arbeitsassistenz, Genehmigung der Arbeitsassistenz und in diesem Zusammenhang auch die Fragen des Umfangs von Integrationsdiensten und der Barrierefreiheit im Sinne des Zugangs zu den modernen Kommunikationstechnologien.

Die Besorgnis, dass der Zeitplan zum Inkrafttreten eines Bundesgleichstellungsgesetzes nicht eingehalten würde, führte zu einer kleinen Anfrage der FDP („Pläne der Bundesregierung für ein Gleichstellungsgesetz im Interesse behinderter Menschen“, Nr. 14/43 61) .

Zu dem Schwerpunkt Barrierefreiheit ist im Rahmen einer kleinen Anfrage der FDP („Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter durch den Abbau von Barrieren zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter“ vom 12.12.00), das Thema Anforderungen im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes unter der Bedingung Prüfung der Behindertenbelange eingebracht wurden.

Weitere kleine Anfragen bzw. mündliche/schriftliche Fragen zum Thema Frauen mit Behinderung (§ 4 BehGleichstG) sind auf dem Weg. Nachdem das Projekt Ende 2000 ausgelaufen ist, musste auch das Büro in der Jägerstraße aufgegeben werden. Als Kontakt- und Informationsstelle für die Behindertenpolitik im Parlament stehe ich jedoch allen Interessierten weiterhin jederzeit gern zur Verfügung (Tel.: 80 90 97 99).
.

Elke Lehning-Fricke

## Kooperationsprojekt mit Ungarn

Mit Unterstützung der Aktion Mensch ist es dem NETZWERK ARTIKEL 3 gelungen, ein Kooperationsprojekt mit Disability Rights Advocates Ungarn - einer Bürgerrechtsorganisation Behinderter - zu starten, durch das unter anderem in Budapest ein Bürgerrechtsbüro von Behinderten aufgebaut werden soll.

Als Land mit guten Chancen zur Aufnahme in die Europäische Union hat Ungarn in den letzten Jahren eine Reihe von Initiativen zur Verbesserung der Situation Behinderter ergriffen. So wurde zum Beispiel 1998 ein erstes Gleichstellungsgesetz für Behinderte verabschiedet. Andererseits zeichnet sich Ungarn jedoch durch eine in hohem Maße für behinderte Menschen unzugängliche Infrastruktur aus, die behinderten Menschen und ihren Eltern viele Chancen verbauen. Die Bereitschaft, die bestehende Infrastruktur für behinderte Menschen zugänglich zu machen, ist in der Bevölkerung ebenso wenig verankert, wie das Bewusstsein, sicher zu stellen, dass alle neuen Initiativen behindertengerecht geplant und durchgeführt werden. Diese Defizite tragen dazu bei, dass behinderte Menschen nur sehr begrenzt am öffentlichen Leben teilnehmen können, so dass deren Ansichten und Bedürfnisse nur selten vertreten und berücksichtigt werden. Unter diesen Umständen und mit nur sehr eingeschränkt für Behinderte zugänglichen Verkehrsmitteln wird die Organisation eines Selbsthilfetreffens z.B. leicht zu einem Kraftakt mit vielen Hürden.

Aufbauend auf fruchtbaren Kontakten in der Vergangenheit mit der ungarischen Selbsthilfebewegung im Rahmen von Aktivitäten von Disabled Peoples´ International wollen wir mit diesem Projekt die ungarische Selbsthilfebewegung unterstützen, diesen Teufelskreis zu durchbrechen. So steht die Förderung des Engagements für die Umsetzung der bereits bestehenden Gleichstellungsbestimmungen und die Verbesserung der Chancengleichheit behinderter Menschen genau so im Mittelpunkt dieses Projektes

wie die Entwicklung von Konzepten zur Beratung und Schulung von behinderten MultiplikatorInnen. Andererseits bietet dieses Projekt für uns in der Bundesrepublik eine gute Chance, von einer engagierten und im Aufbruch befindlichen Selbsthilfebewegung zu lernen, wie auch mit geringen Mitteln zum Teil viel bewegt werden kann.

Ottmar Miles-Paul

## GLEICHSTELLUNGSGESETZE SIND UNTERWEGS

### *Deutscher Behindertenrat tagte in der Nikolaikirche*

Aus Anlass des Welttags der Behinderten (3. Dezember) fand am Montag, dem 4. Dezember 2000 in der Berliner Nikolaikirche die zentrale Veranstaltung des Deutschen Behindertenrats statt zum Thema "Menschenwürde – Bürgerrechte unantastbar? – garantiert?". Zu Beginn "schlugen" Vertreter des DBR 12 Grundsatzthesen am Tor der Nikolaikirche an, d.h. sie befestigten dort ein Textplakat.

Im Kirchenschiff hatten sich etwa 150-200 Gäste eingefunden, darunter viele Behinderte und ihre Spitzenvertreter. Das Präsidium der Gesprächsrunde war hochrangig besetzt. Es reichte von Karl Hermann Haack (Bundesbehindertenbeauftragter) bis Christoph Kannengiesser (Arbeitgeberverbände), von Walter Hirrlinger, Ingrid Körner und Horst Frehe (Deutscher Behindertenrat) bis Martin Marquard (Berliner Behindertenbeauftragter). Dr. Sigrid Arnade (JoB. - Medienbüro) hatte die Moderation der Veranstaltung übernommen und entledigte sich ihrer Aufgabe mit Bravour. Die Gruppe Rosenthal & Ginsburg unterhielt zwischen den einzelnen Programmteilen mit Klezmer-Musik und erhielt viel Beifall.

Erfreulich war, dass sich Vertreter der Medien eingefunden hatten, vom Fernsehsender Phoenix bis zur Berliner Zeitung.

Walter Hirrlinger machte in seiner Begrüßungsansprache auf ungelöste Probleme in der Behindertenpolitik aufmerksam und erwähnte eingangs das Thema Barrierefreiheit. Die Nikolaikirche als Veranstaltungsort war gewählt worden, weil sie eben auch für größere Gruppen von Rollifahrern genutzt werden kann. Allein an diesem Beispiel wurde deutlich, dass noch viel zu tun ist, damit die deutsche Bundeshauptstadt als behindertenfreundlich gelten kann. Natürlich sprach Hirrlinger zu den 12 Thesen des DBR, deren Richtliniencharakter er betonte. Im Hauptteil seiner Rede erläuterte er vieles davon. Und da

ging es dann um Bioethik-Konvention und Verbandsklagerecht, um Leistungsgesetz, SGB IX und Gleichstellungsgesetzgebung. Viel sei von der Behindertenbewegung in den letzten Jahren erreicht worden, aber beim Vollzug des oft beschworenen Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik sei man trotzdem ziemlich am Anfang.

In der Einleitung zu der sich anschließenden Gesprächsrunde zum Thema "Gleichstellung von Menschen mit Behinderung" hatte Frau Dr. Arnade die Metapher vom Schiff "MS Gleichstellungsgesetze" geprägt. Dieses Bild griffen alle Gesprächsteilnehmer willig, gekonnt und, wie ich glaube, auch wohlvorbereitet auf. Da wurde es zum Teil doch etwas blumig, wenn es darum ging, wer hier Kapitän sei, wer die Mannschaft und wer das Wasser. Ingrid Körner, Mitglied des Sprecherrates des DBR, fand den meisten Beifall, als sie für ein "großes" Bundes-Gleichstellungsgesetz plädierte und unterstrich, sie jedenfalls wolle "kein Schiff für die Badewanne oder das Waschbecken".

Sehr konkret wurde Karl Hermann Haack in seinen Ausführungen, als es um einen "Fahrplan" für die Durchsetzung von Gleichstellungsgesetzen ging. Er erläuterte, dass das Arbeits- und Sozialministerium federführend sei bei der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage und sich dabei auf den Entwurf stützen könne, der von behinderten Juristinnen und Juristen erarbeitet und beim Düsseldorfer Gleichstellungskongress diskutiert worden war.

In die erste Gesprächsrunde werde es schon am 5. Dezember 2000 gehen. Ab Januar 2001 folge dann eine etwa sechswöchige Arbeitsrunde. Eckdaten zum Bundesgesetz sollten schließlich im April fertig abgestimmt sein. Die Arbeit werde man nach der Sommerpause fortsetzen. Es sei das Ziel, bis zum 1. Januar 2002 den fertigen Gesetzesentwurf vorlegen zu können.

Dass viele Statements aus dem Präsidium mittlerweile bekannte Positionen wiederholten, konnte nicht wunder nehmen. Schließlich waren seit dem Düsseldorfer Kongress ja erst knapp anderthalb Monate vergangen. Da hatte sich nicht viel geändert. Dort hatte jedoch jeder ausführlich darlegen können, was hier, im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, nur zu umreißen war. So prägten denn auch den Beitrag von Christoph Kannengiesser (Arbeitgeberverbände) ähnliche Formulierungen wie in Düsseldorf. Da ging es wieder um Augenmaß und Abwägen von Vor- und Nachteilen bei der Durchsetzung von Barrierefreiheit und um Chancen zu weniger statt mehr staatlicher Regulierung. Gefragt danach, ob denn die Wirtschaft eher Bremser oder Beschleuniger, wenn nicht gar Sponsor sein wolle auf dem gesetzgeberischen Weg, griff Kannengiesser das Bild vom Schiff "MS Gleichstellungsgesetze" wieder auf. Er betonte, dass es zwar in Wirtschaftskreisen noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten gelte, um Kosten-

ängste abzubauen, dass man allerdings keinesfalls die Rolle des U-Boots zu spielen gedenke, das die Gleichstellungsgesetze torpedieren werde. Er betrachte die deutsche Wirtschaft da eher als den Lotsen, der das Schiff in den Hafen der wirtschaftlichen Realität zu geleiten habe.

Die Diskussionsbeiträge aus dem Publikum kreisten um viele der angeschnittenen Fragen. Ganz deutlich wurde dabei auch eines: Es gibt noch andere Werte in unserer Gesellschaft, die zu verteidigen sind, als nur den Geldwert. Was jedenfalls die Problemkreise Eugenik und Euthanasie anbetrifft, spürte man, dass einhellig Entwicklungen abgelehnt wurden, wie sie sich in England, Frankreich oder den Niederlanden jüngst vollzogen haben. Das wurde besonders klar, als Ingrid Körner in der abschließenden Rede der Veranstaltung die Positionen des Deutschen Behindertenrates zu ethischen Grundsatzfragen vortrug.

Jean Auber, MOVADO

## 12 THESEN DES DEUTSCHEN BEHINDERTENRATES

1. Die Würde der Menschen mit Behinderungen ist unantastbar. Jeder Mensch mit Behinderungen hat das Recht auf körperliche, geistige und seelische Unversehrtheit. Menschliche Vielfalt und menschliches "Anderssein" sind eine Bereicherung für die Gesellschaft.

2. Jegliche Selektion behinderten Lebens wird abgelehnt! Lebenswert und Lebensqualität behinderter Menschen dürfen nicht in Frage gestellt werden.

3. Menschen mit Behinderungen sind Bürgerinnen und Bürger unseres Staates und keine "Objekte staatlicher Hilfen". Sie sind daher, soweit sie auf Förderung, Betreuung und Begleitung angewiesen sind, Auftrag- und Arbeitgeber.

4. Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Kinder und ihre Eltern haben von Anfang an einen Anspruch auf Förderung und Begleitung. Behinderte Menschen jeden Alters haben einen

Anspruch auf bedarfsgerechte Unterstützung unter Beachtung ihres Wunsch- und Wahlrechts. Hierzu gehören auch und gerade offene Hilfen.

5. Zur Vermeidung von Diskriminierung fordern behinderte Menschen und ihre Angehörigen ein umfassendes Benachteiligungsverbot und einklagbare Rechte einschließlich eines Verbandsklagerechtes.

6. Alle Menschen haben das Recht, ohne fremde Hilfe den Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Informationen, den neuen Kommunikationstechnologien sowie Gebäuden zu erlangen.

7. Die Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anzuerkennen.

8. Die Gleichberechtigung behinderter Frauen und Männer ist sicherzustellen; gleiches gilt für das Recht auf Intimsphäre und Schutz vor sexuellen Übergriffen.

9. Art und Ursache der Behinderung dürfen nicht ausschlaggebend sein für die Teilnahme am Leben der Gesellschaft und die damit verbundenen Rechtsansprüche auf Förderung und Rehabilitation.

10. Die Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe im Sozialrecht muss beseitigt werden; Eltern, die sich für ihr behindertes Kind entschieden haben, dürfen nicht lebenslang durch Unterhaltszahlungen "bestraft" werden.

11. Behinderten Menschen ist der Zugang zu geeigneter Arbeit, bedarfsgerechtem Wohnen, zu Freizeit und Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen - und zwar in jedem Alter.

12. Behinderte Menschen fordern das gemeinsame Leben mit anderen Menschen, die nicht auf den ersten Blick behindert sind; sie brauchen mehr Toleranz und Verständnis im Lebensalltag.

(veröffentlicht am 4. Dezember 2000 in der Nikolaikirche in Berlin)

## Behinderte danken Ex-Präsident Clinton

Der Behindertenverband NETZWERK ARTIKEL 3 - Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter – hat sich gemeinsam mit einer Vielzahl US-amerikanischer Behindertenverbände beim ausgeschiedenen US Präsidenten Bill Clinton für dessen Kompetenz, Engagement und Offenheit in der Behindertenpolitik bedankt und fordert den neuen US-Präsidenten Georg W. Bush auf, eine ähnlich positive Führungsrolle für die Gleichstellung Behinderter zu übernehmen.

"Präsident Clinton hat es wie bisher kein US Präsident vor ihm geschafft, die Gleichstellung Behinderter in den Mittelpunkt der US amerikanischen Politik zu stellen. Vor allem hatte Bill Clinton eine Vielzahl von engagierten behinderten Menschen in seine Regierungsmannschaft mit aufgenommen, die weltweit wichtige Akzente für die Veränderung der Sichtweise über Behinderung gesetzt haben," erklärte **Ottmar Miles-Paul, Pressesprecher des NETZWERK ARTIKEL 3**. So besuchte die selbst behinderte und bisherige und von Clinton ernannte Staatssekretärin im amerikanischen Bildungsministerium, Judith Heumann, auch Deutschland, um für die schulische Integration und für die Verabschiedung von Gleichstellungsgesetzen für Behinderte zu werben. Das NETZWERK ARTIKEL 3 widmete Bill Clinton einen besonderen Dank für dessen konsequentes und

vorbildliches Eintreten für die Gleichstellung Behinderter in einem Dankesbuch, das ihm gemeinsam von einer Reihe amerikanischer Behindertenorganisationen zum Abschied übergeben wurde. So ehrte Clinton zum Beispiel in seinen letzten Amtstagen mit Patricia Wright noch eine der zentralen Figuren im Kampf für das amerikanische Gleichstellungsgesetz für Behinderte mit einer der höchsten Auszeichnungen der USA und weihte das neue Denkmal für den verstorbenen Präsidenten Roosevelt ein, das ihn in seinem Rollstuhl zeigt.

"Wir hoffen, dass der neue Präsident Georg W. Bush die von Clinton praktizierte Einbeziehung behinderter Menschen in die Regierungsarbeit konsequent fortsetzt und wie sein Vater hinter dem amerikanischen Gleichstellungsgesetz für Behinderte steht. Präsident Clinton hat mit seiner Gleichstellungspolitik internationale Standards für ein gleichberechtigtes Miteinander von behinderten und nichtbehinderten Menschen gesetzt, hinter die wir nicht mehr zurückfallen dürfen," so Miles-Paul.

## Stellenausschreibung

**Leiterin des Hessischen Koordinationsbüro für behinderte Frauen**
**beim Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter – fab –e.V. in Kassel**

Der fab e.V. besetzt zum 1. Juni 2001 die Stelle der Projektleitung des Hessischen Koordinationsbüros für behinderte Frauen. Das Koordinationsbüro ist eine hessenweit arbeitende Anlaufstelle für die unterschiedlichsten Anliegen im Bereich behinderter Mädchen und Frauen. Neben der Erstellung und Weitergabe von Informationsmaterialien zum Thema, Vernetzung von Selbsthilfeaktivitäten, Organisation von Veranstaltungen handelt es sich hier um Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zur Verbesserung der Situation behinderter Mädchen und Frauen.

**Die Hauptaufgaben der Leiterin des Koordinationsbüros sind:**

- Beratungs- und Informationsgespräche
- Erstellung von Presseveröffentlichungen sowie einer zweimal jährlich erscheinenden Informations-broschüre
- Gremienarbeit und Kontakte zu Selbsthilfeorganisationen behinderter Frauen
- Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation des Projektes

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an BAT IVa. Die Stelle wird mit einer behinderten Frau besetzt und umfasst 28 Wochenstunden.

Wir suchen eine teamfähige Frau mit Organisationstalent, Flexibilität und Kreativität, mit abgeschlossener Hochschulausbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation, die sich mit Sachverstand und Engagement parteilich für die Selbstbestimmung behinderter Mädchen und Frauen einsetzt. Wenn Sie zudem über Berufserfahrung, bevorzugt in der Bildungsarbeit, Frauen- und/oder Behindertenselbsthilfe verfügen, bewerben Sie sich bitte bis spätestens zum 15. April 2001 mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen beim

**Verein zur Förderung der**
**Autonomie Behinderter - fab - e.V.**
**z.Hd. Gisela Hermes**
**Kölnische Str. 99**
**34119 Kassel**

## Impressum

**"Behinderung & Menschenrecht"** (ehem. "Netzwerk-Info") ist der Informationsdienst des NETZWERK ARTIKEL 3 - Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter e.V.. Er erscheint 3 - 4 mal im Jahr und ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Redaktion freut sich über eingesandte Beiträge, weist jedoch darauf hin, dass Beiträge redaktionell bearbeitet werden, bzw. dass kein Anspruch auf Veröffentlichung besteht.

**Redaktionsadresse:** NETZWERK ARTIKEL 3, Krantorweg 1, 13503 Berlin, Tel.: 030/4317716 o. 030/4364441 Fax: 030/4364442, e-mail: HGH@nw3.de Webpage: http://www.nw3.de

**Konto:** Bank für Sozialwirtschaft Berlin BLZ 100 20 500 - Kontonummer: 300 75 00

**Zusammenstellung und Bearbeitung:** H. – Günter Heiden

**Endredaktion und Gestaltung der Onlineversion:** Rolf Barthel, webmaster@nw3.de

**Versandadresse:** ISL e.V., Kölnische Str.99, 34119 Kassel (InteressentInnen an der Kassettenversion wenden sich bitte an die Versandadresse in Kassel.)